



Bundesamt für Energie  
Sektion Wasserkraft  
3003 Bern

Per Mail: [revision-wrg@bfe.admin.ch](mailto:revision-wrg@bfe.admin.ch)

Bern, 9. Oktober 2017

## **Revision des Wasserrechtsgesetzes: Wasserzinsregelung nach 2019 Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

### **Allgemeine Einschätzung**

Die Rechtfertigung des Wasserzinses als Abgeltung für die Ressource Wasser zur Stromproduktion ist für die Mitglieder des Schweizerischen Städteverbandes grundsätzlich unbestritten. Ebenso unbestritten ist, dass die Einnahmen aus dem Wasserzins für die Standortkantone und -gemeinden eine teilweise existenzielle Bedeutung haben. Es gilt deshalb im Grundsatz, einen fairen Ausgleich zwischen den legitimen Ansprüchen der betroffenen Kantone und Gemeinden und den wirtschaftlichen Interessen der Stromproduzenten zu finden.

Hinzu kommt, wie verschiedene Mitglieder in unserer internen Konsultation richtigerweise betonten, der Anspruch, die Stromproduktion aus Schweizer Wasserkraft langfristig sicherzustellen. Dies liegt nicht nur im Interesse der Stromproduzenten sowie der Standortkantone und -gemeinden, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit, da die Wasserkraft einen wesentlichen Beitrag zur ökologischen und sicheren Stromversorgung der Schweiz im Sinne der Energiestrategie 2050 leistet.

Das bisherige Wasserzinsmaximum wurde seit Einführung im Jahre 1918 teuerungsbereinigt beinahe verdreifacht und hat sich somit komplett von der Landesteuerung entkoppelt. Aktuell beträgt der Wasserzins rund 1.6 Rp./kWh und ist zu einem substanziellen Kostenfaktor für die Wasserkraftproduktion geworden. Die Entwicklung des Wasserzinsmaximums hat sich nicht nur von der Teuerung, sondern auch von den Grosshandelspreisen auf dem Strommarkt entkoppelt. Die Marktpreise an den Strom-



börsen Europas sind in den letzten Jahren massiv eingebrochen. Für die einheimische Wasserkraft sind die andauernd tiefen Marktpreise mittlerweile eine existenzielle Herausforderung.

Kurz: Die geltende Wasserzinsregelung mit einem fixen Wasserzinsmaximum wird den heutigen regulatorischen und ökonomischen Gegebenheiten nicht mehr gerecht und gefährdet langfristig Investitionen in Ersatz, Erneuerung und Erweiterung. Deshalb ist ein Systemwechsel dringend angezeigt.

### **Ja zu einer Flexibilisierung des Systems**

Ein Wasserzins, der sich unabhängig von der Teuerung und den Strommarktpreisen nach oben entwickelt, ist u.E. nicht zu rechtfertigen. Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung stellt der Bundesrat die Eckwerte eines flexiblen Wasserzinsmodells zur Diskussion. Die genaue Ausgestaltung soll jedoch erst im Zusammenhang mit der Festlegung eines marktnahen Modells, resp. des Marktdesigns definiert werden, für welches der Bundesrat der Bundesversammlung bis 2019 einen Erlassentwurf vorlegen will.

Die Mitglieder des Schweizerischen Städteverbandes begrüßen das vom Bundesrat vorgeschlagene flexible Modell mit einem fixen Teil und einem variablen, vom Marktpreis und den durchschnittlichen Gestehungskosten abhängigen Teil ausdrücklich. Wichtig erscheinen vor allem zwei Punkte: Erstens muss der fixe Teil deutlich unter dem heutigen Wasserzinsmaximum liegen, so dass die Wasserkraftproduzenten bei tiefen Marktpreisen eine substantielle Entlastung erfahren. Zweitens sollen als Referenzgrösse für den Schwellenwert, der den Übergang vom fixen zum variablen Teil markiert, die durchschnittlichen Gestehungskosten (inklusive einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung und den Gewinnsteuern) herangezogen werden.

Mehrere Mitgliedstädte hätten es begrüsst, wenn der Bundesrat bereits im Zuge der aktuellen Vorlage eine definitive Lösung im Sinne eines flexiblen Modells vorgeschlagen hätte. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der Bundesrat eine Lösung sucht, die mit dem künftigen Marktdesign im Einklang steht. Auf der anderen Seite ist die Reform der Wasserzinse unabhängig vom künftigen Marktdesign zu lösen, da es gilt, einen grundsätzlichen Systemfehler – fixe Abgaben bei stark volatilen Preisen – zu beheben. Die Städte mit ihren Stadtwerken brauchen zeitlich absehbarere, stabile Rahmenbedingungen, welche Investitionssicherheit gewährleisten.

### **Ja, aber zur Übergangslösung 2020-2022**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Übergangslösung bis 2022 hält am bisherigen System fest und schlägt weiterhin eine fixe, wenn auch etwas tiefere, Abgabe vor. Dieses Vorhaben wird mehrheitlich unterstützt. Die Senkung des Maximalsatzes wird als ein erster Schritt in die richtige Richtung betrachtet, auch wenn das Festhalten an einer fixen Abgabe, vor dem Hintergrund der geschilderten Rahmenbedingungen für die Wasserkraft eigentlich nicht mehr haltbar ist. Verschiedene Stimmen fordern, bereits ab 2020 ein dauerhaft gültiges, zukunftsfähiges Modell einzuführen. Wie bereits oben angemerkt, ist dabei zentral, dass ein neues Modell grundsätzlich unabhängig von der konkreten Marktsituation und dem zukünftigen Marktdesign funktionieren muss.



### **Nein zur Variante «Senkung des Maximalsatzes nur für defizitäre Kraftwerke»**

Die Mitglieder des Städteverbandes erachten die zur Diskussion gestellte Variante mit einer Senkung des Maximalsatzes nur für defizitäre Kraftwerke weder als zielführend noch mit vertretbarem Aufwand umsetzbar. Ein solches System würde zudem zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wasserkraftproduzenten führen und ausgerechnet die günstiger produzierenden Kraftwerksbetreiber bestrafen.

### **Unterschiedliche Bewertung der Wasserzinsbefreiung bei Investitionsbeiträgen**

Der Vorschlag, Wasserkraftwerke, die für den Neubau oder die Erneuerung einen Investitionsbeitrag nach dem neuen Energiegesetz erhalten, während der Bauzeit und während zehn Jahren nach Inbetriebnahme von den Wasserzinsen zu befreien, wird von den Mitgliedern unterschiedlich beurteilt. Die Befürworter der Wasserzinsbefreiung erachten diese als sinnvoll, weil der Ausbau der Wasserkraft in den Alpen ausser der Wirtschaftlichkeitsfrage ohnehin sehr anspruchsvoll ist und die Investitionsanreize nicht zusätzlich gemindert werden sollten. Um den Vorbehalten gegen diese Massnahme Rechnung zu tragen, könnte möglicherweise die Dauer der Wasserzinsbefreiung verkürzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

#### **Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband